Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 12. Ausgegeben den 23. März 1904.

Inhalt: Remonte-Ankauf für 1904 S. 63. — Polizeiverordnung über öffentliche Lustbarkeiten und Besuch von Schankstätten S. 63. — Berichtigung der Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln S. 65. — Wahlen von Mitgliedern und Stellvertretern zum Direktorialrat der Städtefeuersozietät der Provinz Brandenburg S. 65. — Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif S. 65. — Kündigung von 3½prozentigen Vorzugs-Anleihe-Scheinen V. Reihe der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft zur Rückzahlung S. 65. — Einlösung von Zinsscheinen S. 65. — Einstellung der Zahlung der Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines pp. S. 66. — Erteilung der Berechtigungen III. und I. Grades an die Ingenieure Püschel und Gille beim Märkischen Verein hierselbst S. 66. — Oeffentliche Verlosung zum Besten der Lutherstiftung S. 66. — Landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Zuwendung des verstorbenen Rentners Gustav Neubarth zum Bau eines Bürgerheims in Forst i. L. S. 67. — Erhaltung vorgeschichtlicher Denkmäler S. 67. — Regierungsbezirk Marienwerder bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen S. 67. — Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge S. 67. — Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Bewerber um Königliche Forstkassen Rendanten-Stellen S. 67. — Forstuntererheber für das Revier Christianstadt a. B. S. 69. — Polizei-Verordnung betr. Beibringung von Ursprungszeugnissen für die dem Berliner städtischen Viehhofe zugeführten Rinder S. 69. — Vereinigte Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Staatseisenbahnen, Königlich Preußische Militäreisenbahn, Großherzogliche Oldenburgisch Staatseisenbahnen, Cronberger, Farge-Vegesacker, Hoyaer, Ilme-, Kerkerbach- und Kreis Oldenburger Eisenbahn S. 69. — Bergpolizei verordnung für die Braunkohlen-Brikettfabriken im Verwaltungbezirke des Königl. Oberbergamts zu Halle a. S. S. 70. — Zulassung von Feldpostpaketen an die Truppen in Deutsch-Südwestafrika. S. 78. — Bei der Posthilfstelle in Reichersdorf ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden S. 79. — Personalnachrichten. S. 79. — Erledigte Rektorstelle in Bernstein. S. 79. — Pfarrstellenbesetzungen. S. 79. — Nachtrag zum „Neuen Statut" der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft S. 80. —

(1) **Remonte-Ankauf für 1904.**

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Frankfurt a. O. die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:
   Am 7. Juni 3° N. Crossen (Oder),
   „ 8. „ 8° V. Züllichau,
   „ 10. „ 10½ V. Vietz,
   „ 13. „ 9° V. Friedeberg Nm. Bahnhof,
   „ 18. „ 9° V. Bärwalde Nm.
2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.
3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.
4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.
   Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.
7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nichtöffentliche Märkte.

Berlin, den 23. Februar 1904.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

v. Damnitz.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

(1) Polizei-Verordnung

über die öffentlichen Lustbarkeiten und den Besuch der Schankstätten.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer zur Veranstaltung einer öffentlichen Tanzlustbarkeit seine Räume oder seine Grundstücke benutzt oder benutzen läßt, bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

§ 2. Wer zur Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten (Musikaufführungen, Singspiele, Gesangs- oder deklamatorische Vorträge, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten — mit Ausnahme der Tanzlustbarkeiten § 1 —), bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, seine Räume oder seine Grundstücke benutzt oder benutzen läßt, hat hiervon Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige muß spätestens 24 Stunden vor Beginn der Lustbarkeit bei der Ortspolizeibehörde eingehen.

Durch kreis- oder ortspolizeiliche Verordnung kann das Ende der Anzeigefrist anderweitig festgesetzt werden.

In der Anzeige sind sowohl die Räume oder Grundstücke, welche für die Lustbarkeit benutzt werden sollen, als auch die Veranstalter der Lustbarkeit zu bezeichnen.

Auf Erfordern sind der Polizeibehörde auch die Texte der zur Aufführung oder zum Vortrage bestimmten Stücke, Lieder und Gedichte, bei pantomimischen oder plastischen Vorstellungen Beschreibungen des Gegenstandes der Veranstaltung einzureichen, sowie alle übrigen für erforderlich erachteten Angaben über die Veranstaltung zu machen.

Abweichungen von dem vorgelegten Programm sind verboten.

§ 3. Schulpflichtige Kinder dürfen sich während der Dauer der öffentlichen Tanzlustbarkeiten in allen dazu benutzten Räumen und in denjenigen Räumen nicht aufhalten, von denen aus ein Zuschauen zu der Tanzlustbarkeit möglich ist. Die Ortspolizeibehörden können Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen, z. B. bei der Feier patriotischer Feste oder des Erntefestes.

Die Personen, in deren Räumen die Tanzlustbarkeit stattfindet, sind für die Befolgung der Vorschrift verantwortlich.

Kreis- und ortspolizeiliche Verordnungen, welche die Zulassung jugendlicher Personen zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten in noch weiterem Umfange beschränken, bleiben in Kraft und können ferner erlassen werden, sofern sie sich nur auf Personen unter 16 Jahren beziehen.

§ 4. Die Polizeistunde wird für Schankstuben und öffentliche Vergnügungsorte für die Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten März auf 10 Uhr abends, für die Zeit vom 1. April bis zum letzten September auf 11 Uhr abends festgesetzt.

Die Ortspolizeibehörden können Ausnahmen von dieser Vorschrift sowohl für einzelne Fälle als auch für einzelne Lokale oder Teile von Lokalen festsetzen.

§ 5. Durch diese Verordnung werden die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 4. Juli 1898 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage (Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam S. 306 und folg., Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. S. 212 und folg.) nicht berührt.

§ 6. Den Gast- und Schankwirten sowie den Kleinhändlern mit geistigen Getränken ist verboten, geistige Getränke zum sofortigen Genuß oder zum Mitnehmen an Betrunkene oder an solche Personen zu verabfolgen, die von der Polizeibehörde als Trunkenbolde bezeichnet sind. Den von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichneten Personen darf der Aufenthalt in den zum Ausschank von geistigen Getränken bestimmten Räumen nicht gestattet werden.

Das Verabfolgen von Branntwein und nicht denaturiertem Spiritus zum sofortigen Genuß an Personen unter 16 Jahren ist den Gast- und Schankwirten und den Kleinhändlern mit geistigen Getränken verboten.

Verantwortlich für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften (Absatz 1 und 2) sind außer den Inhabern der Gast- und Schankwirtschaften und Kleinhandlungen mit geistigen Getränken auch deren Stellvertreter, Beauftragte und Gewerbegehülfen.

Die Gast- und Schankwirte sowie die Kleinhändler mit geistigen Getränken haben einen deutlich lesbaren Abdruck der Bestimmungen des § 6 und 7 dieser Verordnung in ihren Schank- und Verkaufslokalen an augenfälliger Stelle aufzuhängen.

Die Gast- und Schankwirte sowie die Kleinhändler mit geistigen Getränken haben ferner die ihnen zugehenden Mitteilungen der Ortspolizeibehörden über die als Trunkenbolde bezeichneten Personen, so lange diese Bezeichnung in Kraft besteht, aufzubewahren und den Polizeibeamten (Gendarmen) auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht gesetzliche Strafvorschriften Anwendung zu finden haben, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens Haft tritt.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. April 1904 in Kraft. Mit demselben Tage werden die Polizeiverordnungen vom 14. Juni 1892 und 15. Oktober 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam von 1892 S. 263 und von 1895 S. 433, Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. von 1892 S. 184 und von 1895 S. 363) aufgehoben.

Alle sonstigen polizeilichen Vorschriften über das Verabfolgen geistiger Getränke an Betrunkene und solche Personen, die von der Polizeibehörde als Trunkenbolde bezeichnet sind, treten außer Kraft.

Polizeiliche Vorschriften, welche das Verabfolgen geistiger Getränke an jugendliche Personen weitergehenden Einschränkungen unterwerfen und welche das Verabfolgen geistiger Getränke an andere als

die im § 6 Abs. 1 und 2 genannten Personen betreffen, bleiben unberührt.

Potsdam, den 7. März 1904.

Der Oberpräsident. von Bethmann-Hollweg.

(2) In der Anlage A zu der Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 16. Februar 1904 (Amtsblatt Stück 9 S. 48) muß es bei Nr. 23 heißen:

Bromidia Battle u. Comp., und nicht Branidia Battle u. Comp.

Potsdam, den 15. März 1904.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

(1) Wahlen von Mitgliedern und Stellvertretern zum Direktorialrat der Städtefeuersozietät der Provinz Brandenburg.

Der Brandenburgische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 24. Februar 1904 zu Mitgliedern des Direktorialrats der Städtefeuersozietät:

1. den Stadtrat und Zimmermeister Schulz in Cottbus,
2. den Bürgermeister Mertens in Prenzlau,
3. den Königlichen Baurat, Landesbauinspektor Peveling in Eberswalde,
4. den Stadtverordnetenvorsteher Wernicke in Bernau,
5. den Bürgermeister Lange in Rathenow,

zu Stellvertretern:

1. den Bürgermeister Schlüter in Sommerfeld,
2. den Stadtrat Kierstädter in Landsberg (Warthe).
3. den Stadtrat Tourneau in Neu-Ruppin,
4. den Geheimen Regierungsrat und Oberbürgermeister Hammer in Brandenburg (Havel),
5. den Bürgermeister Kuckert in Gransee

für die bis zum Ende des Jahres 1909 laufende Wahlperiode gewählt.

Berlin W. 10., den 11. März 1904.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Mit Bezug auf § 12 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 4. Februar d. Js. eine Reihe von Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif mit der Maßgabe beschlossen hat, daß die Bestimmungen dieses (sechsten) Nachtrags — soweit dieselben nicht schon in Kraft sind — mit dem 1. April 1904 in Wirkung gesetzt werden.

Die Aenderungen können bei den Amtsstellen des diesseitigen Verwaltungsbezirks während der Dienststunden eingesehen werden.

Berlin, den 10. März 1904.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Von den 3½ prozentigen **Vorzugs-Anleihe-Scheinen V. Reihe der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft** werden gemäß der Bestimmung im ersten und im zweiten Absatz des § 3 des Privilegiums für die genannte Gesellschaft vom 18. Februar 1889 im April d. Js. 10 Stück, die noch durch Verlosung festzusetzen sind, zur Rückzahlung auf den 1. Juli d. Js. gekündigt werden.

Alle übrigen, bis dahin nicht zur Verlosung gekommenen Anleihe-Scheine der gedachten Art werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag

vom 1. Oktober d. Js. ab

bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier W. 8, Taubenstraße 29, gegen Quittung und Rückgabe der Anleihe-Scheine und der Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe V zu erheben.

Neben dem Kapitalbetrage der Anleihe-Scheine werden gleichzeitig die Stückzinsen für die 3 Monate Juli bis September d. Js. gezahlt werden. Neue Zinsscheine für diese Zeit werden nicht ausgegeben.

Vom 1. Oktober ds. Js. ab hört die Verzinsung dieser Anleihe-Scheine auf.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats.

Die Zahlung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Königlichen Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Anleihe-Scheine nebst den zugehörigen Zinsscheinanweisungen schon vom 1. September ds. Js. ab einer dieser Kassen eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober d. Js. ab bewirkt.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen Einlösungsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 17. März 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) Am 1. April d. Js. geht die Verwaltung der nachbezeichneten Eisenbahnanleihen auf uns über:

1. 3½%ige Anleihe der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft von 1898,
2. 3½%ige Anleihe der Stargard-Cüstriner Eisenbahn-Gesellschaft,
3. 4%ige Anleihe der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn-Gesellschaft, **III. Emission,**
4. 3½%ige Anleihe der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn-Gesellschaft,

5. 3½%ige Vorzugs-Anleihe-Scheine **V. Reihe** der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft.

Die **Zinsscheine** dieser Anleihen werden alsdann bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier W. 8, Taubenstraße 29, bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, den Königlichen Kreiskassen, den Kassen der indirekten Steuerverwaltung, sowie bei den Reichsbank-Anstalten eingelöst.

Die **gekündigten Anleihescheine** werden von dem genannten Tage ab nur von der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst. Sie können jedoch mit den unentgeltlich abzuliefernden Zinsscheinen nebst Anweisungen auch bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Königl. Kreiskasse eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung bewirkt.

Von diesen Regeln finden folgende Ausnahmen statt: Die Zinsscheine zu der 3½%igen Anleihe der **Altdamm-Kolberger** Eisenbahn-Gesellschaft werden in Berlin ausschließlich von der Berliner Handelsgesellschaft und dem Bankhause S. Bleichroeder eingelöst; außerhalb Berlins sind die Zahlstellen die oben angegebenen.

Die Zinsscheine zu der Anleihe der **Stargard-Cüstriner** Eisenbahn-Gesellschaft werden in Berlin auch bei der Bank für Handel und Industrie, der deutschen Bank und der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Dahrlehnskasse eingelöst und die Einlösung der gekündigten Anleihescheine wird außer von den Regierungs-Hauptkassen und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. auch von den eben genannten Stellen und der Kreiskasse in Soldin vermittelt.

Die gekündigten Anleihescheine III. Emission der **Kiel-Eckernförde-Flensburger** Eisenbahngesellschaft können außer bei den regelmäßigen Stellen auch bei der Kreiskasse in Kiel zur Einlösung eingereicht werden.

Ebenso können die gekündigten Anleihescheine der **Dortmund-Gronau-Enscheder** Eisenbahn-Gesellschaft auch bei der Kreiskasse in Dortmund eingereicht werden. Diejenigen Zinsscheine dieser Anleihe, auf denen noch die Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Berlin als Einlösungsstelle bezeichnet ist, werden auch bei dieser eingelöst.

Bei dieser Gelegenheit machen wir darauf aufmerksam, daß die 3%igen Konsols, welche im Umtausch gegen die **Aktien** der obengenannten Eisenbahnunternehmungen und der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn-Gesellschaft gegeben worden sind, **gebührenfrei** in das Staatsschuldbuch eingetragen werden, wenn sie zu diesem Zwecke bis zum 15. August ds. Js. bei uns eingeliefert werden.

Berlin, den 3. März 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Frankfurt a. O., den 10. März 1904.

Königliche Regierung. v. Dewitz.

(2) Die Erlasse des Kriegsministeriums vom 18. April 1894 Nr. 750. 2. 94 C. 2 und 27. April 1875 Nr. 637. 4. 75 D. f. J. V. — abgedruckt in Stück 4 und 8 des Amtsblattes für 1900 —,

„betreffend die Einstellung der Zahlung der Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines pp. von denjenigen Militärinvaliden, **welche im Kommunal- oder im ständischen Dienste oder im Dienste der nur teilweise aus Reichs- oder Staatsmitteln unterhaltenen Institute angestellt oder beschäftigt werden**"

werden zur genauen Beachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Frankfurt a. O., den 15. Januar 1904.

Königliche Regierung. von Dewitz.

(3) Dem Ingenieur Püschel bei dem Märkischen Verein zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln hierselbst ist laut Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 19. Februar 1904 das Recht verliehen worden zur Vornahme:

der technischen Vorprüfung der Genehmigungsgesuche aller der Vereinsüberwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampfkessel

und dem Ingenieur Gille bei demselben Verein durch vorgenannten Erlaß das Recht verliehen worden zur Vornahme:

der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben aller der Vereinsüberwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampfkessel.

Frankfurt a. O., den 5. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: von Voß.

(4) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 4. d. Mts. — O. P. Nr. 4723 — dem hierselbst bestehenden Damenkomitee zur Unterstützung der Lutherstiftung die Genehmigung erteilt, am 3. Juni d. Js. im Anschluß an den für den 1. und 2. Juni d. Js. beabsichtigten Basar eine öffentliche Verlosung von geschenkten Gegenständen nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, gemäß welchem 3600 Lose zu je 50 Pfennige in der Stadt Frankfurt a. O. und deren nächster Umgegend ausgegeben und 400 Gewinne im Gesamtwerte von 800 Mark gezogen werden sollen. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein.

Frankfurt a. O., den 10. März 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(5) Mittels Allerhöchsten Erlasses vom 17. v. Mts. ist der Stadt Forst i. L., die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Zuwendung des verstorbenen Rentners Gustav Neubarth bezw. dessen Erben von 10000 Mark als Beitrag zum Bau eines Bürgerheims unter der Bedingung der Unterhaltung von Familiengräbern erteilt worden.

Frankfurt a. O., den 10. März 1904.

Der Regierungspräsident. gez. von Dewitz.

(6) Die bevorstehende Frühjahrsbestellung fördert häufig Ueberreste der Vorzeit wie Gräberfelder, Urnen und andere wissenschaftlich wertvolle Fundstücke zu Tage, welche durch die Unkenntnis der Finder zerstört werden.

Im Interesse der Erhaltung dieser vorgeschichtlichen Denkmäler weise ich darauf hin, daß der wissenschaftliche Wert etwaiger Funde nur dann ganz zur Geltung kommen kann, wenn der Fund unberührt bleibt. Derartige Fundstücke besitzen nur selten einen größeren Geldwert und insbesondere enthalten die Urnen erfahrungsgemäß niemals Gold oder sonstige Wertgegenstände.

Ich empfehle den Findern auf das dringendste, Fundstücke nicht selbst zu berühren sondern für deren Hebung und Verwertung nur nach Anzeige bei dem Königlichen Landratsamte unter Zuziehung des Kreisbaubeamten Sorge zu tragen.

Frankfurt a. O., den 10. März 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(7) Durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 24. Februar 1904 ist der Regierungsbezirk Marienwerder bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Frankfurt a. O., den 11. März 1904.

Königliche Regierung. von Dewitz.

(8) Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15. April v. J. — Amtsblatt Seite 116/17 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß dem Regierungsbezirke Merseburg die weiteren Nummern 2001 bis 2500, dem Regierungsbezirk Hildesheim die Nummern 1201 bis 1400 als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge überwiesen worden sind.

Frankfurt a. O., den 12. März 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(9) Nachstehende:

Vorschriften

über die Ausbildung und Prüfung der Bewerber um Königliche Forstkassen-Rendanten-Stellen.

1. Als etatsmäßige Königliche Forstkassen-Rendanten werden in Zukunft nur solche Bewerber angestellt, welche, wenn sie nicht die für den Bureau- und Kassendienst bei den Königlichen Regierungen (Oberpräsidien) oder die für die Königlichen Rentmeister vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, durch Ablegung einer besonderen Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ihre technische Befähigung zur selbständigen Verwaltung einer Königlichen Forstkasse dartun. Hinsichtlich der sonstigen Erfordernisse für die Anstellung als Königlicher Forstkassen-Rendant wird hierdurch nichts geändert.

Einen Anspruch auf Anstellung gewährt das Bestehen der Prüfung nicht.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Forstkassen-Rendantenlaufbahn hat der Bewerber an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter Beifügung seines Lebenslaufes und seiner Zeugnisse zu richten.

3. Zur Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, die sich während mindestens eines vollen Jahres bei einer hauptamtlich verwalteten oder mit einer Königlichen Kreiskasse verbundenen Königlichen Forstkasse behufs ihrer Ausbildung beschäftigt haben.

Zu dieser Beschäftigung ist die Genehmigung der der Kasse vorgesetzten Königlichen Regierung nachzusuchen.

Die Ueberweisung des Bewerbers an eine Königliche Forstkasse zum Zwecke seiner Ausbildung erfolgt nicht.

Eine Unterbrechung der Ausbildungsbeschäftigung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit bedarf der Genehmigung der zuständigen Königlichen Regierung, eine ausnahmsweise Abkürzung der vorgeschriebenen Dauer der Ausbildungsbeschäftigung der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

4. Nach Abschluß der Ausbildungsbeschäftigung wird dem Bewerber von dem Forstkassen-Rendanten ein stempelpflichtiges Zeugnis ausgestellt, welches eine eingehende Aeußerung über die Teilnahme des Bewerbers an den Kassengeschäften, seinen hierbei betätigten Fleiß, seine Kenntnisse und seine Fähigkeiten enthalten, auch die Dauer der Beschäftigung angeben muß.

Der Bewerber hat das Zeugnis binnen längstens 3 Monaten nach dem Empfang der dem Aussteller vorgesetzten Königlichen Regierung unter Beifügung des Lebenslaufes und etwaiger sonstiger Zeugnisse über seine Tätigkeit in früheren Stellungen mit dem Antrage einzureichen, die Zulassung zur Prüfung für ihn zu erwirken.

Die Königliche Regierung prüft die Zeugnisse nebst Zubehör und legt die sämtlichen im Laufe eines Jahres bei ihr eingegangenen Anträge dieser Art zum 1. Oktober jedes Jahres mit einer gutachtlichen Aeußerung über die Bewerber dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung vor.

Liegen gegen die Zulassung keine Bedenken vor, so überweist der Minister die Bewerber zur Ablegung der Prüfung einer Königlichen Regierung.

5. Die Zulassung zur Prüfung haben auch, und zwar binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften, die zur Zeit bereits vorgemerkten Bewerber, sowie die noch nicht endgültig angestellten

Verwalter Königlicher Forstkassen, welche Bewerber um eine etatsmäßige Forstkassenstelle sind, gleichfalls unter Beifügung ihres Lebenslaufes und der in ihrem Besitze befindlichen Zeugnisse, durch Vermittelung derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sie beschäftigt sind oder sich in den Forstkassengeschäften ausgebildet haben, zu beantragen.

Die Prüfung dieser Anträge und die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung erfolgt nach den unter lfde. Nr. 4 gegebenen Vorschriften. Auch diese Bewerber werden zur Ablegung der Prüfung einer Regierung überwiesen.

Die Prüfung kann den vorbezeichneten Forstkassenverwaltern und Bewerbern von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ausnahmsweise erlassen werden, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen und die technische Befähigung zur selbstständigen Verwaltung einer Königlichen Forstkasse schon anderweit hinreichend nachgewiesen worden ist.

6. Die Prüfung wird durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission, deren Tätigkeit sich in der Regel auf mehrere Regierungsbezirke erstrecken wird, am Sitze einer Königlichen Regierung, und zwar derjenigen Regierung abgehalten, welcher der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter angehört. Vorsitzender der Kommission ist in der Regel ein Oberforstmeister und bei dessen Behinderung ein Regierungs- und Forstrat. Außerdem werden ein im Forstkassen- und Rechnungswesen erfahrener Rechnungsbeamter und ein Forstkassen-Rendant in die Kommission berufen.

Die Bestellung zu diesen Aemtern behält sich der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vor.

Der Vorsitzende hat den Gang der Prüfung zu leiten und namentlich auch zu bestimmen, für welche Gegenstände jeder Examinator die Prüfung auszuführen hat. Ob und inwieweit er selbst prüfen will, bleibt dem Vorsitzenden überlassen. Ort und Zeit der Prüfungen, die nicht in regelmäßigen Zwischenräumen, sondern nach Bedarf abgehalten werden, setzt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fest.

Die Dauer jeder Prüfung soll zwei Tage nicht überschreiten.

7. Die Prüfung wird teils schriftlich, teils mündlich abgehalten.

In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling einige Arbeiten — Dienstschreiben, Abschlüsse, Lieferzettel, Eintragungen in die Kassenbücher und dergleichen Aufgaben aus dem Geschäftsbereiche der Forstkassen — innerhalb der für jede Aufgabe zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission zu fertigen.

Im Allgemeinen ist die Prüfung darauf zu richten, ob Prüfling die Fähigkeit besitzt, eine königliche Forstkasse selbständig zu verwalten.

Insbesondere hat Prüfling nachzuweisen:

a) die Fähigkeit des klaren mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucks,
b) die erforderliche Fertigkeit im Rechnen,
c) Vertrautheit mit dem Zusammenhange des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens im Allgemeinen und insbesondere mit der gesamten Einrichtung der Königlichen Forstkassen, mit den Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Königlichen Forstkassen-Rendanten, den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Oberförster und mit den Vorschriften der Königlichen Oberrechnungskammer über die Legung der Forstgeldrechnungen,
d) Kenntnis der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898, soweit sie für die Königlichen Forstkassen in Betracht kommen,
e) Kenntnis der Bestimmungen über das Verwaltungszwangsverfahren mit Einschluß der Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten,
f) Kenntnis der sonstigen die Forstkassen-Verwaltung einschließlich der damit verbundenen Nebenzahlungen betreffenden Vorschriften, insbesondere auch derjenigen über die Zahlung der Beamtengehälter u. s. w. (Gesetz vom 6. Februar 1881 nebst den dazu ergangenen Verwaltungsbestimmungen), der Pensionen, Witwen- und Waisengelder und dergleichen Ausgaben, sowie über die Zahlungen u. s. w. auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze.

8. Die Feststellung des Urteils über den Ausfall der Prüfung und der Zeugnisse für diejenigen Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erfolgt nach Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, einen Mehrheitsbeschluß zu beanstanden und unter Vorlegung der Prüfungsakten nebst den in diesem Falle von den einzelnen Mitgliedern der Kommission einzufordernden schriftlichen Gutachten die Entscheidung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herbeizuführen.

9. Die über die Prüfung und den Gang derselben aufzunehmende, von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschriftlich zu vollziehende Verhandlung, die ausgefertigten Zeugnisse, welche ebenfalls von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterschrieben werden, und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von dem Vorsitzenden an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur weiteren Verfügung einzureichen.

10. Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einen Bescheid. Zur Wiederholung der Prüfung werden sie in der Regel nur einmal zugelassen. Prüflinge, die sich der Prüfung vor deren Abschluß ohne zwingenden Grund entziehen, gelten als solche, die nicht bestanden haben.

11. Gebühren sind von den Prüflingen nicht zu entrichten. Zu den Zeugnissen sind Stempel von 1 M. 50 Pf. zu verwenden, die Bescheide und sonstigen Eröffnungen über die Prüfung aber stempelfrei auszufertigen.

Berlin, den 12. Februar 1904.

Der Minister für Landwirtschaft Domänen u. Forsten.
von Podbielski.

werden mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß sie sofort in Kraft treten.

Frankfurt a. O., den 14. März 1904.

Königliche Regierung; Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B. von Dewitz.

(10) An Stelle des verstorbenen Forstuntererhebers Ehlert ist der Bürgermeister Paetsch in Christianstadt a. B. widerruflich vom 1. d M. ab zum Forstuntererheber für das Revier Christianstadt a. B. bestellt und ihm die Verwaltung der Forsthülfskasse in Christianstadt a. B. übertragen worden.

Frankfurt a. O., den 13. März 1904.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. von Dewitz.

Bekanntmachung des Polizei Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. = S. 195), sowie der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. = S. S. 265) und der §§ 70 und 149 Nr. 6 der Reichsgewerbeordnung wird, unter Zustimmung des Gemeindevorstandes, hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Von dem Erfordernis der Beibringung von Ursprungszeugnissen für die dem hiesigen städtischen Viehhofe zugeführten Rinder im Alter von 4 Monaten und darüber wird künftig abgesehen

§ 2. Die über die Beibringung von Ursprungszeugnissen erlassenen Vorschriften der Polizei-Verordnung vom 2. April 1902, betreffend die Abänderung des Abschnitts b des § 4 der Polizei-Verordnung vom 4. Oktober 1900 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1902 S. 176), werden außer Kraft gesetzt.

Die im § 1 der erst genannten Verordnung sonst noch enthaltene Bestimmung wird folgendermaßen abgeändert:

„Rinder im Alter von 4 Monaten und darüber müssen als Unterscheidungszeichen einen Haaranschnitt an der linken Hüfte haben. Die für den Haaranschnitt gewählten Zeichen sind der Veterinärpolizei bekannt zu geben und auf deren Verlangen zu ändern."

§ 3. Der Abschnitt d des § 4 der Polizei-Verordnung vom 4. Oktober 1900, betreffend die Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1900 S. 499 ff.), wird aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

„Das Marktpersonal (Pförtner, Aufseher, Wächter) weist die Ställe und Buchten an. Die Obertreiber oder sonstigen Einsteller der Tiere haben die Namen der Besitzer der Tiere, sowie die Firma der mit ihrem Verkaufe beauftragten Kommissionshandlung und ferner die Zahl der Tiere nach Geschlecht und Art dem Marktpersonal anzugeben und auf den aushängenden Tafeln zu verzeichnen. Auf Verlangen ist der Veterinärpolizei und dem Marktpersonal auch über die Herkunft der Tiere genaue Auskunft zu erteilen."

§ 4. Der zweite Absatz des § 13 der vorbezeichneten Polizei-Verordnung vom 4. Oktober 1900 wird aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Kranke und krankheitsverdächtige Rinder und Kälber werden von der Veterinärpolizei auf der rechten Seite mit einem kreuzförmigen Anschnitte, kranke und krankheitsverdächtige Schafe und Schweine von ihr mit einem Farbezeichen versehen. Alle kranken und krankheitsverdächtigen Tiere sind, soweit nicht besondere veterinärpolizeiliche Erlaubnis zu ihrer Schlachtung in den öffentlichen Schlachthäusern gegeben ist, in den polizeilichen Schlachthäusern des Schlachthofes oder Seuchenhofes auf Kosten ihrer Besitzer durch den Polizeischlächter zu schlachten."

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 9. März 1904.

Gen. 176 II a. D. 04.

Der Polizei-Präsident. von Borries.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Vereinigte Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Staatseisenbahnen, Königlich Preußische Militäreisenbahn, Großherzoglich Oldenburgische Staatseisenbahnen, Cronberger, Farge = Vegesacker, Hoyaer, Ilme-, Kerkerbach- und Kreis Oldenburger Eisenbahn.

Am 1. Mai 1904 wird für den Binnenverkehr (Gruppen- und Gruppenwechselverkehr) der preußisch-hessischen Staatsbahnen (einschließlich der obengenannten Privatbahnen) und den Binnenverkehr der Militärbahn sowie für den Wechselverkehr dieser Bahnen untereinander und mit den oldenburgischen Staatsbahnen an Stelle der jetzigen 36 Gütertarife (Tarife für die Gruppen I bis VIII, für die Wechselverkehre I/II, I/III usw., für den Binnenverkehr der Militärbahn, für den Militärbahn-Staatsbahnverkehr, für den Oldenburg-Ostdeutsch-Berlin-Stettiner Oldenburg-Mitteldeutschen und Altonaer, Oldenburg-Nordwestdeutschen, Oldenburg-Hessischen, Rheinisch-Westfälisch = Oldenburgischen Verkehr) ein neuer Gütertarif, Teil II eingeführt. Der neue Gütertarif besteht aus 11 Heften:

II A gemeinsam für den ganzen Bereich,

IIB für den Gruppenverkehr I, östliches Gebiet,
IIC „ „ „ II, mittleres „
IID „ „ „ III, nordwestliches Gebiet,
IIE „ „ „ IV, südwestliches „
IIF „ „ Wechselverkehr I/II, Verkehr zwischen dem östlichen und dem mittl. Gebiet,
IIG für den Wechselverkehr I/III, Verkehr zwischen dem östlichen und dem nordwestlichen Gebiet,
IIH für den Wechselverkehr I/IV, Verkehr zwischen dem östlichen und dem südwestl. Gebiet.
IIJ für den Wechselverkehr II/III, Verkehr zwischen dem mittleren und dem nordwestlichen Gebiet,
IIK für den Wechselverkehr II/IV, Verkehr zwischen dem mittleren und dem südwestlichen Gebiet,
IIL für den Wechselverkehr III/IV, westl. Gebiet.

Außer in der Einteilung unterscheiden sich die neuen Tarifhefte von den jetzigen Gütertarifen in der Form der Kilometerzeiger. Abgesehen von den schon anderweit bekannt gemachten Aenderungen, die durch Eröffnung neuer Strecken, insbesondere durch die Betriebseröffnung der neuen Eisenbahnbrücken über den Rhein und Main bei Mainz herbeigeführt werden, tritt eine Aenderung der Frachtberechnung im großen und ganzen nicht ein. Nur für einzelne Verkehrsverbindungen werden lediglich durch Fehlerberichtigung oder durch Abrundung geringe Erhöhungen oder Ermäßigungen herbeigeführt.

Bis zur Ausgabe der neuen Tarifhefte, die noch besonders bekannt gemacht werden wird, erteilen Auskunft die Verkehrsbureaus der Königlichen Eisenbahndirektionen Breslau (für das östliche), Berlin (für das mittlere), Essen (für das nordwestliche) und Cöln (für das südwestliche Gebiet).

Berlin, den 15. März 1904.

Königliche Eisenbahndirekton
namens der beteiligten Verwaltungen.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Halle.

Bergpolizeiverordnung

für die Braunkohlen-Brikettfabriken im Verwaltungsbezirke des Königl. Oberbergamts zu Halle a. S.
vom 21. Dezember 1903.

Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G. S. S. 705 ff.) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 (G. S. S. 131 ff.) verordnet das unterzeichnete Oberbergamt nach Anhörung des Vorstandes der Sektion IV der Knappschaftsberufsgenossenschaft für diejenigen Braunkohlen-Brikettfabriken, welche der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, was folgt:

I. Anlage und Einrichtung der Fabriken.

§ 1. Betriebsplan.

Die Errichtung, der Umbau oder die Erweiterung einer Brikettfabrik, sowie jede wesentliche Veränderung ihrer einzelnen Betriebsvorrichtungen ist durch einen Betriebsplan gemäß § 67 des Allgemeinen Berggesetzes vor der Ausführung zur Kenntnis des Bergrevierbeamten zu bringen. Beizufügen sind die erforderlichen Bauzeichnungen, sowie ein Plan, aus welchem die Lage der Fabrik zu den benachbarten Baulichkeiten, Schachtanlagen, Wegen und Eisenbahnen ersichtlich ist.

Die genannten Unterlagen sind in je zwei Stücken vorzulegen. Das eine Stück wird nach erfolgter Prüfung oder Festsetzung (§§ 67 und 68 des Allgemeinen Berggesetzes) zurückgegeben.

Soweit zur Errichtung von Baulichkeiten eine baupolizeiliche Genehmigung nach bestehenden Vorschriften erforderlich ist, wird hieran durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

§ 2. Entfernung der Fabrik von Gebäuden u. s. w.

Die Entfernung der Fabrik von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, von öffentlichen Wegen und den Gleisen öffentlicher Eisenbahnen ist auf mindestens 50 m zu bemessen.

§ 3. Bauart der Fabrik.

1. Die Fabrikgebäude sind aus Stein und Eisen herzustellen, die Dächer feuersicher und möglichst leicht einzudecken.

2. Schließt sich das Kesselhaus oder das Naßdiensthaus unmittelbar an diejenigen Fabrikräume an, worin eine Entwickelung von Kohlenstaub eintreten kann, so ist es von den letzteren durch eine Brandmauer zu trennen. Es ist zulässig, diese Brandmauer zwischen Trockenraum und Naßdiensthaus nur bis zur Höhe des Kohlenaufgebebodens aufzuführen. Durch die Brandmauer geführte Antriebsvorrichtungen müssen so abgedichtet sein, daß das Eindringen von Kohlenstaub in das Kesselhaus oder Naßdiensthaus tunlichst verhütet wird.

3. In allen Fabrikräumen sind Ausgänge derart anzuordnen, daß die Arbeiter leicht ins Freie gelangen können; aus den Trockenräumen und aus den Preßhäusern muß mindestens je ein Ausgang unmittelbar ins Freie führen.

Sofern die Trocken- oder Preßräume nicht zu ebener Erde liegen, muß außerhalb des Gebäudes mindestens eine Treppe vorhanden sein, die von sämtlichen oberen Stockwerken aus zugänglich ist.

4. Alle ins Freie führenden Türen müssen sich nach außen öffnen.

Die Verbindungen zwischen denjenigen Fabrikräumen, worin eine Entwickelung von Kohlenstaub stattfindet, und den übrigen Fabrikräumen sind mit eisernen Türen, die sich von selbst schließen, zu versehen. Falltüren anzubringen, ist verboten.

5. Die in der Fabrik vorhandenen und die außerhalb der Fabrik nach den oberen Stockwerken führenden Treppen sind so einzurichten, daß sie den Arbeitern auch bei eiliger Flucht einen sicheren Halt gewähren.

Sie sind aus Stein oder Eisen herzustellen und mit einem eisernen Geländer zu versehen.

§ 4. Verhinderung von Kohlenstaubansammlungen.

1. Alle Betriebsvorrichtungen, in welchen Kohle

getrocknet oder getrocknete Kohle angesammelt, fortbewegt oder weiter aufbereitet wird (Trockenvorrichtungen, Elevatoren, Schnecken, Walzwerke, Trommelsiebe, Sammelräume, Preßrümpfe, Kühlanlagen u. s. w.) sind derart einzurichten, daß der Austritt von Kohlenstaub in die Fabrikräume verhindert wird.

2. Alle Fabrikräume, in welchen eine Entwickelung von Kohlenstaub stattfinden kann, sind mit Abzugsvorrichtungen, ihre Dächer mit dicht schließenden, nach außen aufschlagenden Sicherheitsklappen zu versehen.

3. Schwungradgruben und andere Vertiefungen innerhalb dieser Räume, sowie Mauervorsprünge, freiliegende Träger und dergleichen sind derart einzurichten, daß der in oder auf ihnen abgelagerte Kohlenstaub leicht entfernt werden kann.

4. Sämtliche Betriebsvorrichtungen, die zur Fortbewegung und Aufbereitung getrockneter Kohle und zur Abführung des Kohlenstaubes (§ 4, Ziffer 1) dienen, sowie die Umfassungen der Elevatoren und Schnecken für getrocknete Kohle sind so herzustellen, daß tote Winkel vermieden werden und ein dauerndes Liegenbleiben von Kohle nicht eintreten kann.

5. Klappen und sonstige Vorrichtungen in den zur Abführung des Kohlenstaubes dienenden Schloten, Kanälen und Rohren sind derart einzurichten, daß sich Staub auf ihnen nicht absetzen kann und daß sie dem Luftdrucke einer Explosion möglichst geringen Widerstand leisten.

6. Die Neuanlage von Trockenvorrichtungen, die durch erhitzte Luft betrieben werden, ist nur zur Vortrocknung der Kohle mit besonderer Genehmigung des Oberbergamts gestattet.

7. Die Herstellung von Sammelräumen für getrocknete Kohle ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) die Sammelräume dürfen nicht unter anderen Fabrikräumen angebracht werden;

b) sie sind in solcher Höhe anzulegen, daß die Kohle auf dem Wege vom Sammelraume nach den Pressen keinen Elevator zu durchlaufen hat;

c) ihre Wände dürfen an der Innenseite keine Unebenheiten besitzen und müssen eine Neigung von wenigstens 45 Grad erhalten.

8. Elevatoren für getrocknete Kohle dürfen nur außerhalb der Fabrikgebäude oder in besonderen Räumen innerhalb der letzteren angelegt werden.

§ 5. Verhütung der Kohlenstaubentzündung.

1. Die Anlage von Trockenvorrichtungen, bei denen die Trocknung der Kohle unmittelbar durch Feuergase erfolgt, ist untersagt.

2. Es sind Einrichtungen zu treffen, die jederzeit die Temperatur oder die Spannung des zur Heizung der Trockenvorrichtungen verwendeten Dampfes erkennen lassen.

3. Die Umfassungen der Elevatoren für getrocknete Kohle, sowie die zur Abführung des Kohlenstaubes dienenden Schlote, Kanäle und Rohre — mit Ausnahme der Abzugsschlote der Trockenvorrichtungen — sind an ihrer Ausmündung ins Freie durch geeignete Vorrichtungen gegen das Heineinfallen von Funken zu schützen.

4. Alle Lager innerhalb der während des Betriebes mit Kohlenstaub erfüllten Betriebsvorrichtungen sind entweder mit selbsttätigen Schmiervorrichtungen zu versehen oder mit solchen, die von außen bedient werden.

Die unteren Lager der geneigten Röhrentrockenvorrichtungen sind so anzuordnen, daß sie völlig außerhalb der die Austrittsseite der Vorrichtungen umschließenden Staubkammer liegen.

§ 6. Verhütung der Verbreitung von Feuer.

1. Sämtliche Betriebsvorrichtungen und deren Umfassungen sind, soweit irgend möglich, feuersicher herzustellen.

2. Die Umfassungen der Elevatoren für getrocknete Kohle sind bis über das Fabrikdach hinauszuführen.

3. Es müssen Vorrichtungen (Schieber, Klappen u. s. w.) vorhanden sein, durch welche bei der Entstehung eines Brandes die Schnecken gegen den Elevator sofort abgeschlossen werden können.

4. In den Fabrikräumen sind an leicht zugänglichen Orten ausreichende und leicht in Wirksamkeit zu setzende Löschvorrichtungen derart anzuordnen, daß jederzeit jeder Teil der Fabrik unter Wasserstrahl genommen werden kann. Geeignete Vorrichtungen zum Zerstäuben des Wasserstrahls sind in Bereitschaft zu halten.

In Fabriken mit besonderem Treppenhaus ist mindestens eine Wasserauslaßvorrichtung in dieses zu legen.

5. Innerhalb eines Umkreises von 20 m um die Fabrik dürfen sich keine feuergefährlichen Gebäude befinden.

Die nach der Fabrik führenden Förder- und Laufbrücken müssen innerhalb der gleichen Entfernung von der Fabrik feuersicher hergestellt sein.

§ 7. Signalvorrichtungen.

1. Es muß eine Vorrichtung vorhanden sein, mittels welcher das Signal „Es ist Feuer in der Fabrik" in einer in allen Betriebsräumen deutlich vernehmbaren Weise abgegeben werden kann.

Die Art und Bedeutung dieses Signals ist den Arbeitern durch Anschlag und gelegentliches Verlesen bekannt zu geben.

2. Erfolgt der Antrieb der Apparate des Naß- und Trockendienstes von einer gemeinsamen Maschinenanlage aus, so sind außerdem der Maschinenraum und die übrigen Fabrikräume durch wechselseitige Signalvorrichtungen zu verbinden. Diese müssen die Abgabe folgender Signale ermöglichen:

a) Der Betrieb der Antriebsmaschinen beginnt.

b) Die Antriebsmaschinen sind still zu stellen.

c) Es ist Feuer in der Fabrik.

Die Bedeutung dieser Signale ist auf Tafeln neben den Signalvorrichtungen bekannt zu geben.

§ 8. Beleuchtung.

1. Für sämtliche Räume der Brikettfabriken ist künstliche Beleuchtung nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften einzurichten:

a) Die Beleuchtung derjenigen Fabrikräume, worin eine Entwickelung oder ein Zudrang von Kohlenstaub stattfinden kann, desgleichen die Beleuchtung etwa vorhandener Akkumulatorräume darf nur durch elektrisches, im Vakuum brennendes Glühlicht erfolgen.

Die Glühlampen in diesen Räumen sind mit dicht schließenden Ueberglocken, die auch die Fassungen einschließen, zu versehen; tragbare Glühlampen sind außerdem durch starke Drahtbügel gegen das Zerschlagen zu sichern.

b) Für die Beleuchtung der nicht unter Ziffer 1a dieses Paragraphen fallenden Räume der Fabrik ist auch die Verwendung von anderem elektrischen Lichte, von Gas- oder Oellicht zulässig.

Elektrische Bogenlampen sind mit Vorrichtungen zu versehen, die das Herausfallen glühender Kohlenteilchen verhindern.

c) Die Zahl der Lampen und Flammen ist derart zu bemessen, daß in allen Räumen der Fabrik die vorhandenen Aufzüge und Abstürzvorrichtungen, die Maschinen, Transmissionen und Getriebe, die Quetsch-, Walz- und Mahlwerke, vor allem aber deren bewegte Teile gut und sicher erkennbar sind, und an allen Arbeitspunkten die zu verrichtenden Arbeiten mit Sicherheit und ohne Gefahr ausgeführt werden können.

2. Sofern der Betriebsstrom für die elektrische Beleuchtung nicht von einer außerhalb der Brikettfabrik gelegenen Zentraldynamoanlage für Licht- und Kraftbedarf entnommen werden soll, ist die elektrische Lichtmaschine mit einer besonderen Antriebsmaschine zu versehen.

3. An den Ausgängen, die aus den Trockenräumen und Preßhäusern unmittelbar ins Freie führen (§ 3 Ziffer 3), sind, sofern die Beleuchtung der Ausgänge nicht durch eine von dem übrigen Betriebe unabhängige, besondere elektrische Lichtquelle erfolgt, als Notlampen Oellaternen oder Kerzen anzubringen, deren Lichtflammen von der Luft in den genannten Räumen vollständig abgeschlossen sind.

§ 9. Verwendung von elektrischen Starkströmen.

(Vergl. §§ 132 und 137—140 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 7. März 1903.)

1. Elektrische Maschinen und Apparate (Dynamomaschinen, Elektromotoren, Transformatoren, Schaltvorrichtungen, Sicherungen, Widerstände u. s. w.) dürfen nur in denjenigen Räumen der Fabrik aufgestellt werden, worin eine Entwickelung oder ein Zudrang von Kohlenstaub ausgeschlossen ist.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind solche Elektromotoren, die in besondere luft- und staubdichte Schutzkästen eingeschlossen sind.

2. Innerhalb der Fabrikräume dürfen nur solche Stromleitungen verlegt werden, die mit einer gut isolierenden, wasserdichten Hülle umgeben sind; die Verlegung blanker Stromleitungen darf nur außerhalb der Fabrikräume und in einem Abstand von mindestens 4 m vom Erdboden erfolgen.

Sämtliche Stromleitungen müssen einen solchen Querschnitt erhalten, daß sie sich auch beim Durchgange eines Stromes von der doppelten Stärke des normalen um nicht mehr als 50 Grad C über die Temperatur der umgebenden Luft erwärmen.

§ 10. Arbeiterstuben und Badeeinrichtungen.

Auf jeder Fabrik ist für die Arbeiter eine der Stärke der Belegschaft entsprechend große, heizbare Stube zum Ausruhen und Umkleiden, sowie eine ausreichend große, heizbare Brausebadeeinrichtung anzulegen. (Vergl. § 153 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 7. März 1903.)

§ 11. Besondere Sicherheitseinrichtungen.

1. Die Trockenvorrichtungen, Schnecken und Elevatoren müssen einzeln in und außer Betrieb gesetzt werden können.

2. Geneigt liegende Röhrentrockenvorrichtungen müssen, falls sie nicht in dem untersten Stockwerk der Fabrik angeordnet sind, durch Fanglager gegen Herabstürzen gesichert sein.

§ 12. Bestehende Fabriken.

Auf die bestehenden Fabriken finden die §§ 2, 3 Ziff. 1 u. 2, 6 Ziff. 1 u. 5 keine Anwendung.

Die durch die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung bedingten Umbauten und Neueinrichtungen an bestehenden Fabriken sind binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung auszuführen.

II. Betrieb der Fabriken.

§ 13. Inbetriebnahme.

Der Betrieb darf erst nach bergpolizeilicher Abnahme der Fabrik oder der veränderten Betriebsvorrichtungen durch den Bergrevierbeamten eröffnet werden.

§ 14. Beleuchtung.

1. Sofern ausreichendes Tageslicht fehlt, sind die Treppenhäuser, sowie diejenigen Räume und Arbeitspunkte, wo Arbeiter dauernd beschäftigt werden, in ausreichender Weise durch besondere feuersicher angebrachte Vorrichtungen (§ 8) zu beleuchten. Insbesondere sind auch die in § 8 Ziff. 3 genannten Notlaternen anzuzünden.

Das Betreten der übrigen Räume der Fabrik ist erst nach vorheriger Beleuchtung oder unter Benutzung tragbarer Lampen, welche den Vorschriften des § 8 Ziff. 1a bezw. b entsprechen, zulässig.

2. Sofern die Beleuchtung der nicht unter § 8 Ziff. 1a fallenden Fabrikräume durch Gas oder Oellicht erfolgt, dürfen die Lichtflammen nur in Laternen brennen, deren Glas durch ein starkes

Drahtgitter oder durch starke Drahtbügel gegen das Zerschlagen gesichert ist.

§ 15. Beseitigung des Kohlenstaubes.

Die aus den im § 4 Ziffer 1 aufgeführten Betriebsvorrichtungen abziehende oder abgesaugte Luft ist vor dem Austritte ins Freie von der mitgerissenen Kohle — wenn erforderlich durch besondere Kohlenstaubabscheider — so weit zu befreien, daß gemeinschädliche Einwirkungen (§ 196 Absatz 2 des Allgemeinen Berggesetzes) verhütet werden.

§ 16. Vorkehrungen gegen Feuersgefahr.

1. Die in den Kohlenstaubabscheidern gewonnene Kohle ist aus dem Preßbetriebe zu entfernen oder schnell zu verpressen. Letzterenfalls ist es verboten, sie einer Trockenvorrichtung, sowie einen für getrocknete Kohle bestimmten Sammelraum oder Elevator zuzuführen.

2. Die Preßstempel sind zur Verhütung des Austretens von Kohle abzudichten und in diesem Zustande zu erhalten.

Der beim Pressen austretende Kohlenstaub ist aus dem Preßhause abzusaugen und unschädlich zu machen; er darf dem Preßbetriebe nicht wieder zugeführt werden.

Die körnige Abfallkohle darf einer nochmaligen Trocknung nicht unterworfen werden. Sie ist entweder aus dem Preßbetriebe zu entfernen oder unmittelbar dem Preßstempel wieder zuzuführen. Die Zuführung muß bis zu den Preßrümpfen gesondert von der übrigen getrockneten Kohle und in solcher Weise erfolgen, daß ein Erglimmen der Kohle sofort erstickt wird.

3. Das die Zuführungswalzen der Preßrümpfe umschließende Gehäuse ist so kräftig zu ventilieren, daß auch bei geöffneter Verschlußklappe kein Staub in das Preßhaus entweicht.

4. Der Fußboden der Trocken- und Preßräume ist täglich mit Wasser zu sprengen.

Alle Fabrikräume, in welchen eine Entwickelung von Kohlenstaub stattfindet, sind wöchentlich mindestens einmal in allen ihren Teilen, namentlich in allen Vertiefungen, gründlich vom Staube zu reinigen.

5. Die Sammelräume für getrocknete Kohle sind allwöchentlich mindestens einmal vollständig zu entleeren und von Staub gründlich zu reinigen.

6. Bei Betriebsunterbrechungen, welche voraussichtlich 24 Stunden und länger dauern werden, sind sämtliche Räume und Betriebsvorrichtungen, in welchen sich getrocknete Kohle befindet, leer zu arbeiten.

7. Die Löschvorrichtungen sind mindestens einmal in jeder Woche zu prüfen.

8. Glühende Asche darf innerhalb eines Umkreises vor 20 m um die Fabrik nicht gelagert werden.

9. Größere Mengen im Freien oder in nicht geschlossenen Räumen als Vorrat aufgestapelter Briketts müssen mindestens 20 m von den Trocken- und Preßräumen entfernt bleiben.

10. Von den zum Putzen und Schmieren der Maschinen dienenden Materialien ist in den Fabrikräumen nur der Tagesbedarf in feuersicheren Kästen mit selbstschließendem Deckel aufzubewahren.

11. Das Tabakrauchen ist in den Fabrikräumen untersagt. Dieses Verbot ist an geeigneten Stellen durch Tafeln ersichtlich zu machen.

§ 17. Verhalten bei Bränden.

1. Die Entdeckung eines Brandes ist sofort durch das bestimmte Signal in allen Räumen der Fabrik bekannt zu geben. Daraufhin ist das gehende Zeug, mit Ausnahme der elektrischen Lichtmaschine, außer Betrieb zu setzen, sowie auch die Ventilation der im § 4 Ziffer 1 aufgeführten Betriebsvorrichtungen einzustellen; desgleichen sind die zur Absperrung der Schnecken gegen den Elevator dienenden Vorrichtungen (§ 6 Ziffer 3) zu schließen.

2. Zum Löschen glimmender Kohle darf, sofern das Glimmen nicht durch Dampf, durch Abdecken mit grubenfeuchter Klarkohle oder mit sonstigen geeigneten Mitteln erstickt werden kann, Wasser nur in fein zerstäubter Form (Brausen) Verwendung finden

3. Der Betrieb der Fabrik darf erst wieder aufgenommen werden, wenn sich die Aufsichtsperson (§ 181 der allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 7. März 1903) die Ueberzeugung verschafft hat, das an keiner Stelle der Fabrikräume oder der Betriebsvorrichtungen glimmende Kohle mehr vorhanden ist.

§ 18. Anzeige von eingetretenen Explosionen.

Jede Kohlenstaubexplosion, mag dieselbe eine Beschädigung von Menschen herbeigeführt haben oder nicht, ist dem Bergrevierbeamten sofort anzuzeigen.

§ 19. Besondere Sicherheitsvorschriften.

1. Im Falle des § 7 Ziffer 2 muß der Maschinenmärter vor dem Anlassen der Antriebsmaschinen das dort bezeichnete Signal sowohl nach dem Naßdienst wie nach dem Trockendienst geben.

2. Während der Vornahme von Reinigungsarbeiten in der Nähe des gehenden Zeuges ist letzteres außer Betrieb zu setzen.

§ 20. Arbeiter.

1. Arbeiter unter 18 Jahren und Arbeiterinnen dürfen nur beim Abnehmen, Verpacken und Verladen der fertigen Briketts beschäftigt werden.

2. Die selbständige Ausführung von Arbeiten in Fabrikräumen, worin eine Entwickelung von Kohlenstaub stattfindet oder eintreten kann, darf nur zuverlässigen, mindestens 21 Jahre alten Arbeitern übertragen werden.

3. Die in den Fabrikräumen beschäftigten Per-

sonen dürfen während der Arbeit nur eng anliegende Kleider tragen.

4. Bei den in Ziffer 2 dieses Paragraphen bezeichneten Arbeiten darf die regelmäßige Schichtdauer 12 Stunden nicht überschreiten.

5. Jedem in der Fabrik beschäftigten Arbeiter ist ein Auszug dieser Polizeiverordnung und der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 7. März 1903 in Buchform gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

Dieser Auszug muß umfassen:

von dieser Polizeiverordnung die §§ 7, 8 Ziff. 1a—c nnd 3, 14, 16, 17, 19—24 u. 26;

von der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung die §§ 10, 16, 22—24, 26, 28, 30, 32, 55 Abs. 3, 57, 64, 69—71, 88, 126—130, 137 Abs. 2 u. 3, 138, 140, 141, 144, 147, 149, 154, 168—170, 174, 175, 176 Abs. 1, 177, 178, 184, 186 u. 187.

Ein Abdruck dieses Auszuges ist in der Arbeiterstube (§ 10) auszuhängen.

III. Besondere Vorschriften
für die Fabriken mit Feuerluft- und Heißluft-Trockenvorrichtungen.

Auf den Betrieb der Fabriken mit Feuerluftöfen und Heißluftöfen finden die Vorschriften unter II dieser Polizeiverordnung mit Ausnahme von § 13 und § 16 Ziffer 5 Anwendung. Für den Betrieb der Feuerluftöfen bleibt auch die Bestimmung des § 17 Ziffer 1, soweit dieselbe Außerbetriebssetzung der Trockenvorrichtungen bei Feuersgefahr betrifft, außer Betracht.

Hinzutreten folgende Bestimmungen (§§ 21 bis 23):

§ 21. Ermittelung der Temperatur der Trockenluft.

Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die jederzeit die Temperatur der zur Heizung der Trockenvorrichtungen dienenden Luft erkennen lassen.

§ 22. Feuerluftöfen.

1. Die Feuerluftöfen müssen gegen den Eintritt atmosphärischer Luft geschützt und mit Einrichtungen versehen sein, durch welche bei Feuer in der Fabrik die Kohle gefahrlos entfernt werden kann.

2. Der Betrieb der Feuerluftöfen ist möglichst ununterbrochen zu führen. Sind Betriebsunterbrechungen nicht zu vermeiden, z. B. bei Feuersgefahr, so ist nach dem Niederlassen des Rauchschiebers das Feuer von den Rosten zu entfernen, und die Oefen sind vor dem Stillstellen zunächst mit feuchter Kohle zu füllen.

3. Behufs Erstickung von Bränden in den Oefen selbst muß Wasserdampf in diese eingeführt werden können.

§ 23. Heißluftöfen.

1. In den Fabriken mit Heißluftöfen darf der Raum, in dem sich die Winderhitzungsvorrichtung und der Ventilator befinden, nicht unmittelbar durch Türen oder andere Oeffnungen mit den Fabrikräumen verbunden sein, in denen eine Entwickelung von Kohlenstaub stattfindet.

2. Ebensowenig dürfen die Trockenräume mit den übrigen Fabrikräumen durch Türen oder andere Oeffnungen in Verbindung stehen.

3. Die Beleuchtung der Trockenräume darf nur durch Licht erfolgen, das von der Luft in diesen Räumen vollständig abgeschlossen ist.

IV. Strafbestimmungen.

§. 24.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafe eintritt, auf Grund des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

V. Schlußbestimmungen.

§ 25.

Für die Ausführung der zur Befolgung dieser Verordnung erforderlichen Einrichtungen kann das Oberbergamt auf schriftlichen, beim Bergrevierbeamten einzureichenden Antrag Fristen bewilligen.

§ 26.

Die Bergpolizeiverordnung für die Braunkohlen-Brikettfabriken vom 14. Mai 1898 wird aufgeboben.

§ 27.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1904 in Kraft.

§ 28.

Das Oberbergamt behält sich vor, in geeigneten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2, § 4 Ziffer 7, § 6 Ziffer 5, § 8 Ziffer 1a und 2, § 9 Ziffer 1, § 11 Ziffer 2, § 16 Ziffer 2 Absatz 2, Ziffer 6 und 9, § 17 Ziffer 1 und § 23 dieser Verordnung eintreten zu lassen. Darauf gerichtete Anträge sind bei dem Bergrevierbeamten zu stellen.

Halle a. S., den 21. Dezember 1903.

Königliches Oberbergamt. Fürst.

Anhang.
Zusammenstellung
derjenigen Bestimmungen der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 7. März 1903, welche für die Braunkohlen-Brikettfabriken besonders in Betracht kommen.

§ 10. Ueber und unter Tage sind die Oeffnungen und Zugänge der Schächte, Gesenke, Bremsberge, Brems- und flachen Schächte, Aufzüge, Rolllöcher, Ueberhauen und Wetterbohrlöcher derartig abzusperren und zu sichern, daß niemand unabsichtlich hineingelangen kann.

§ 16. Selbstentzündliche Stoffe (z. B. verbrauchte Putzwolle) dürfen nur entfernt von Gruben-

bauen und Gebäuden in feuersicheren Behältern angesammelt werden.

§ 20. Laufbrücken zur Förderung sind mit festem Bodenbelag in der ganzen Breite der Brücke und bei einer Höhe von mehr als 1,5 m an beiden Seiten mit sicherem Geländer zu versehen.

§ 22. Beim Fördern auf geneigter Bahn oder mit maschinell bewegten, einzelnen Fördergefäßen ist es verboten, sich auf die Fördergefäße zu setzen, zu stellen oder zu legen.

§ 23. Auf Schienenbahnen mit einer solchen Neigung, daß die Fördergefäße auf ihnen sich von selbst fortbewegen, müssen die zum Bremsen der Förderwagen erforderlichen Einrichtungen vorhanden sein. Die Förderleute müssen die Bremsvorrichtungen an den Stellen, wo es nötig ist, in Wirksamkeit setzen.

§ 24. Die Förderleute dürfen sich mit ihren Fördergefäßen nur in Abständen von mindestens 15 m auf geneigten und 10 m auf söhligen Bahnen folgen.

§ 26. Mehrere, durch Menschenkraft gleichzeitig geschobene Wagen müssen durch eine Kuppelung verbunden sein, die sich nicht selbsttätig lösen kann.

§ 28. Das Befestigen und Lösen von Kuppelungen an Pferdezügen und mehreren durch Menschenkraft gleichzeitig bewegten Förderwagen ist verboten, solange sich die Wagen in Bewegung befinden.

§ 30. Findet die Förderung in Zügen statt, so müssen bediente Hemmvorrichtungen vorhanden sein, mittels welcher die Züge rechtzeitig mit Sicherheit zum Stehen gebracht werden können.

§ 32. Stillstehende Eisenbahnwagen müssen so festgelegt werden, daß sie durch Unbefugte oder durch Wind nicht ohne weiteres in Bewegung gesetzt werden können.

§ 54. Haspel müssen mit Fängern und Sperrklinke sowie an der An- und Abschlagsseite mit fester Querstange versehen sein.

§ 55. Das gehende Zeug der Bremswerke ist derartig aufzustellen oder gegen die Umgebung zu sichern, daß niemand unabsichtlich dadurch beschädigt werden kann.

Die Bremswerke müssen selbstwirkend sein, d. h. die Bremse muß die Umdrehung des Bremskorbes ausschließen, wenn der Bremser sie nicht lüftet.

Es ist verboten, den gelüfteten Bremshebel festzustellen oder aufzuhängen und ohne ausdrückliche Anordnung der zuständigen Aufsichtsperson die Hebelbelastung zu verringern. Vor Beginn der Förderung ist in jeder Schicht die Zuverlässigkeit der Bremse durch den Bremser zu prüfen. Die Förderung darf erst nach Beseitigung etwaiger Mängel beginnen.

§ 57. Das Betreten der Fördertrümmer sowie an flachen Schächten und Bremsbergen das Betreten der Anschlagsbühnen ist Unbefugten während der Förderung verboten.

§ 61. Beim Fördern dürfen nur untersuchte als brauchbar erkannte Seile benutzt werden.

Die Verbindung zwischen Seil und Fördergefäß ist so herzustellen, daß eine zufällige Lösung nicht stattfinden kann.

§ 64. Zugänge zu Fördertrümmern müssen verschlossen sein.

An Anschlagspunkten müssen die Verschlüsse beweglich und so eingerichtet sein, daß Menschen und Fördergefäße nur nach Oeffnung des Verschlusses in die Förderabteilungen gelangen können.

Anschlagspunkte an Schächten, Gesenken, saigeren Bremsschächten und Aufzügen müssen bis 1,8 m über der Sohle des Anschlags derartig verschlossen sein, daß niemand den Kopf in das Fördertrumm hineinstecken kann. Auch muß an diesen Anschlagspunkten eine Vorrichtung zur Verhütung des Abgleitens sowie eine eiserne Querstange fest angebracht sein, welche das Durchschieben beladener Förderwagen gestattet.

Anschlagspunkte an Schächten müssen für jedes Fördertrumm mit einer Tür versehen sein, die sich nicht in Angeln drehen darf.

An den Kopf- und Fußenden von solchen Bremsbergen und flachen Schächten, in welchen mit Seil oder Kette ohne Ende einzelne Wagen ohne zeitliche Unterbrechung gefördert werden, dürfen die Verschlüsse fehlen.

§ 69. Das Betreten der nicht zur Fahrung bestimmten Abteilungen in Schächten, Aufzügen, Bremsbergen, Bremsschächten, flachen Schächten und Rollöchern ist nur den Aufsichtspersonen und den von diesen mit deren Besichtigung und Ausbesserung beauftragten Personen gestattet.

Vor dem Betreten muß die Förderung nach Benachrichtigung der Maschinenwärter, Bremser und Anschläger unter Anlegung der Bremse eingestellt werden und darf nur auf ein bestimmtes Signal wieder beginnen.

§ 70. Die Benutzung des Seiles oder maschineller Förderungseinrichtungen zum Fahren ist nur unter besonderer Genehmigung des Oberbergamts und unter Beobachtung der für diese Genehmigung aufgestellten Bedingungen sowie nach Abnahme der Anlage durch den Bergrevierbeamten zulässig. Anträge auf diese Genehmigung sind dem Bergrevierbeamten einzureichen.

§ 71. Ist eine Genehmigung nicht erteilt, so ist die Benutzung des Seils oder der maschinellen Fördereinrichtung zum Fahren nur zur Beförderung von Verunglückten oder Erkrankten, sowie in saigeren und flachen Schächten, Bremsschächten, Bremsbergen, Gesenken und Aufzügen denjenigen Beamten und mit der Revision oder Ausbesserung beauftragten Arbeitern gestattet, welche vom Betriebsführer besondere Erlaubnis erhalten haben.

Für Uebertretungen dieser Vorschrift ist der Maschinenwärter, Bremser, Signalgeber (Abnehmer

und Anschläger) verantwortlich, wenn er sie geduldet hat.

An den Anschlagspunkten muß eine die Benutzung des Seiles zum Fahren verbietende Tafel aufgehängt sein.

§ 88. Insoweit Tageslicht nicht ausreicht, müssen die An- und Abschlagspunkte der Schächte, Bremsberge und Schächte mit maschineller Förderung, die Maschinenräume, Bremswerke, Betriebspunkte in Tagebauen und die Tagesanlagen während der Förderung durch besondere, feuersicher angebrachte Vorrichtungen dauernd erleuchtet werden.

§ 126. Personen, die in der Nähe sich bewegender Maschinenteile arbeiten, haben enganliegende Kleidung zu tragen.

§ 127. Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften müssen so eingerichtet und unterhalten und der Betrieb muß so geregelt werden, daß die beschäftigten Personen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, als es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des beim Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

§ 128. Die sich bewegenden, insbesondere die zur Krafterzeugung dienenden Maschinenteile, Abstürzvorrichtungen, Brems-, Quetsch-, Walz- und Mahlwerke müssen, soweit sie zugänglich sind, mit einer ausreichenden Schutzvorrichtung versehen sein.

§ 129. Maschinelle Vorrichtungen, soweit sie nur mit Gefahr zugänglich sind, dürfen nicht während des Betriebes geputzt, geschmiert und ausgebessert werden.

Diese Arbeiten sind nur durch den Maschinenwärter oder dazu bestimmte erfahrene Personen auszuführen.

§ 130. Das Auflegen und Umlegen der Riemen und Seile auf Treibscheiben während ihres Ganges ist verboten, sofern dabei nicht Vorrichtungen benutzt werden, welche diese Arbeit gefahrlos machen.

§ 131. Schwungräder sind so einzurichten, daß sie gefahrlos angedreht werden können.

§ 132. Die stromführenden Teile der elektrischen Maschinen und Apparate sind so zu isolieren, daß eine unbeabsichtigte Ableitung des Stromes nicht eintreten kann; sie sind deraatig anzubringen oder zu verwahren, daß sie von Unbefugten ohne deren Verschulden nicht berührt werden können.

Auch ist Vorsorge zu treffen, daß durch etwa entstehende Funken- oder Lichtbogenbildung sowie durch die Wärmeentwickelung in den Widerständen benachbarte brennbare Stoffe nicht entzündet werden.

Leitungen müssen auf Isolierglocken oder gleichwertigen Isolatoren derartig verlegt werden, daß jede unbeabsichtigte Ableitung des Stromes nach benachbarten Leitungen oder nach der Erde ausgeschlossen ist; bei Spannweiten von mehr als 6 m müssen sie mindestens 20 cm, bei Spannweiten von 4—6 m mindestens 10 cm, bei höchstens 1 m Spannweite aber mindestens 5 cm von einander und von der Wand bezw. Decke entfernt sein; sie sind vor Beschädigungen tunlichst zu schützen und müssen jederzeit in ihrer gesamten Ausdehnung nachgesehen werden können.

Sämtliche Haupt- und Zweigleitungen sind durch Abschmelzsicherungen zu schützen.

§ 137. Akkumulatoren dürfen nur in besonderen Räumen aufgestellt werden; die einzelnen Zellen der Batterien sind gegen das Gestell und letzteres ist gegen die Erde durch Glas, Porzellan oder einen anderen nicht hygroskopischen Stoff zu isolieren.

Während des Ladens der Akkumulatoren sind die Akkumulatorräume gut zu lüften.

Das Betreten der Akkumulatorräume mit offenem Lichte sowie das Tabakrauchen darin ist untersagt. Dieses Verbot ist durch Tafeln ersichtlich zu machen.

§ 138. Das Berühren elektrischer Maschinen, Leitungen und Apparate ist nur dem Dienst- und Aufsichtspersonal unter Anwendung geeigneter Sicherheitsmaßregeln (§ 140) gestattet.

Ist außer zum Anlassen und Stillstellen von Maschinen die Berührung eines Teiles einer elektrischen Anlage, welche Starkstrom führen kann, erforderlich, so muß der Strom abgestellt und eine Benachrichtigung der beteiligten Personen vorgenommen werden. In diesem Fall darf Strom erst wieder gegeben werden, wenn die Anlage in Ordnung ist und die beteiligten Personen benachrichtigt sind.

Diese Arbeiten dürfen nur von fachmännisch gebildeten Personen oder unter deren Aufsicht vorgenommen werden.

§ 139. Elektrische Anlagen sind mindestens einmal jährlich durch einen nicht zu den Aufsichtspersonen gehörigen Sachverständigen in allen Teilen auf Brauchbarkeit und Sicherheit zu untersuchen. Der Befund ist ins Zechenbuch einzutragen.

§ 140. Brauchbare Isolierhandschuhe, Isolierzangen und Isolierhaken sind an bestimmten bekannt zu gebenden Stellen vorrätig zu halten.

§ 141. Dampfkessel dürfen erst befahren werden, nachdem ihre Verbindung mit anderen Kesseln durch Trennung der Rohrleitungen oder Einschalten ausreichend starker Blindflanschen unterbrochen ist.

§ 142. Wasserstandsgläser müssen eine ausreichende Schutzvorrichtung besitzen; ihre Zuführungsrohre müssen so eingerichtet sein, daß sie behufs Entfernung des Kesselsteins in gerader Richtung durchstoßen werden können. Der Wasserstand muß dem Kesselwärter deutlich sichtbar sein.

In den Kesselhäusern sind die vom Verbande

der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine herausgegebenen „Dienstvorschriften für Kesselwärter" deutlich lesbar anzubringen.

§ 143. Arbeiter, welche das sechzehnte, Arbeiterinnen, welche das einundzwanzigste Lebensjahr nicht überschritten haben, dürfen nur in einer der körperlichen Entwickelung nicht schädlichen Weise beschäftigt werden. Besonders ist es verboten, sie mit Haspelziehen, mit Karrenlaufen über das Kreuz oder mit solchem auf ansteigender Bahn sowie mit Stoßen von Förderwagen von mehr als 500 kg Bruttogewicht zu beschäftigen. Auch dürfen Arbeiter unter 16 Jahren als Pferdeführer unter Tage, als Bremser und Weichensteller, sowie bei der Beförderung, Vereinnahmung und Verausgabung von Sprengstoffen und beim Besetzen von Bohrlöchern nicht verwendet werden.

§ 144. Arbeiter unter 18 Jahren dürfen bei der Lokomotivförderung sowie als Maschinenwärter und Heizer nicht beschäftigt werden.

Arbeiter unter 21 Jahren dürfen die im § 52 bezeichneten Posten nicht bekleiden und bei den im § 147 bezeichneten Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Bei den in diesem Paragraphen bezeichneten Arbeiten dürfen Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden.

§ 147. Wärter von Maschinen, mit deren Hilfe Seilfahrung oder sonstige Beförderung von Menschen stattfindet, Signalgeber bei der Seilfahrt, Dampfkesselwärter, Wetterofenheizer und Zugführer dürfen über ihre gewöhnliche Schichtdauer hinaus nur in Notfällen beschäftigt werden.

Diese Arbeiter müssen Deutsch in Schrift und Druck lesen und Deutsch sprechen können. Ihren auf ihre besondere Tätigkeit bezüglichen Anordnungen müssen die übrigen Arbeiter Folge leisten.

§ 149. Fremdsprachige Arbeiter dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie genügend Deutsch verstehen, um mündliche Anweisungen ihrer Vorgesetzten und Mitteilungen ihrer Mitarbeiter richtig aufzufassen.

§ 150. Ueber fremdsprachige Arbeiter muß eine Liste geführt werden, welche für jeden einzelnen dieser Arbeiter erkennen lassen muß, daß er den in § 147 Absatz 2 und § 149 bezeichneten Bedingungen genügt.

Die hierzu notwendigen Feststellungen und Eintragungen liegen dem Betriebsführer oder dessen Stellvertreter ob.

§ 153. Auf Bergwerksanlagen, wo regelmäßig ein- und ausgefahren wird, muß ein der Stärke der Belegschaft entsprechend großer Aufenthaltsraum (Kaue) vorhanden sein, welcher gesäubert, gelüftet und in der kalten Jahreszeit geheizt werden muß.

Auf Verfügung des Oberbergamts muß durch eine ausreichend große, heizbare Brausebadanlage denjenigen Arbeitern, deren Beschäftigung mit Hitze oder Staub verbunden ist, Gelegenheit zur gründlichen Reinigung geboten werden.

Wo Arbeiterinnen beschäftigt werden, müssen für diese abgesonderte Kauenräume und im Falle des Absatzes 2 abgesonderte Badeeinrichtungen vorhanden sein.

Gemeinschaftliche Bassinbäder sind verboten.

§ 154. Abortseinrichtungen müssen an geeigneten, bequem erreichbaren Stellen über und nötigenfalls unter Tage aufgestellt sein. Sie sind in sauberem, gebrauchsfähigem und unter mäßiger Benutzung von Desinfektionsmitteln in möglichst geruchlosem Zustande zu erhalten.

Die Abortsgefäße müssen undurchlässig, mittels Deckels verschließbar und bewegbar sein.

Die Entleerung des Kotes an anderen Stellen als auf dem Abort ist verboten.

§ 155. Auf jeder Bergwerksanlage muß an bestimmten, bekannt zu gebenden Stellen Verbandzeug, ferner ein Krankenkorb oder Krankenwagen und ein entsprechend eingerichteter Raum zur vorläufigen Unterbringung Verletzter oder Erkrankter vorhanden sein.

Mit Genehmigung des Bergrevierbeamten können sich benachbarte Bergwerke zu gemeinsamer Bereithaltung des Krankenkorbes verbinden.

§ 156. Werden Arbeiter beschäftigt, welche nicht genügend Deutsch lesen können, so ist Vorsorge zu treffen, daß sie mündlich mit den ihre jeweilige Beschäftigung betreffenden Vorschriften bekannt gemacht werden.

§ 168. Das Anzünden von Halden ist verboten. Das Verwehen glühender Staubkohle ist durch Bedeckung mit geeigneten Stoffen oder durch vorsichtiges Ablöschen zu verhindern.

§ 169. Flüssigkeitsbehälter jeder Art, sofern sie nicht mindestens 1 m über den Erdboden hervorragen, sowie sonstige gefährliche Vertiefungen innerhalb der Tagesanlagen sind mit festem Belag abzudecken oder mit einer mindestens 1 m hohen Einfriedigung zu versehen.

§ 170. Zur Entsäuerung und Klärung der Abwässer von Bergwerksanlagen und deren Nebenbetrieben müssen Anlagen in derartig ausreichender Anzahl und Größe errichtet, in Stand gehalten und benutzt werden, daß dadurch gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaus verhütet werden.

§ 174. Sammelräume aller Art sind derartig abzusperren und zu sichern, daß niemand unabsichtlich hineingelangen kann. Ihr Betreten ist nur den Aufsichtspersonen und den damit besonders beauftragten Personen gestattet. Für solche Fälle sind sie mit einer Rettungsvorrichtung gegen das Einsinken zu versehen.

§ 175. Das unbefugte Betreten eingefriedigter Grubenplätze, unterirdischer und Tagebaue, Bruchfelder, Grubenbahnhöfe, Schacht-, Dampfkessel-, Maschinen- und sonstiger Betriebsräume ist verboten.

Das Verbot ist an den betreffenden Stellen durch Tafeln bekannt zu machen.

§ 176. Niemand darf innerhalb der Bergwerksanlagen sich aufhalten und geduldet werden, der betrunken oder mit einer Krankheit oder einem Gebrechen behaftet ist, welche daselbst sein Leben gefährden können.

§ 177. Die nach Vorschrift dieser Verordnung angebrachten Sicherungs- und Schutzvorrichtungen müssen benutzt und vor Beschädigung bewahrt werden. Müssen sie zu Betriebszwecken vorübergehend beseitigt, versetzt, beschädigt oder unbrauchbar gemacht werden, so sind sie auf die zweckmäßigste und kürzeste Weise wieder instandzusetzen.

§ 178. Beim Bergbaubetriebe beschäftigte Personen sind verpflichtet, wenn ihnen Beschädigungen oder Unregelmäßigkeiten in den Betriebseinrichtungen oder sonstige Umstände bekannt sind, welche Gefahren für Personen oder Werksanlagen herbeiführen können, der zuständigen Aufsichtsperson sofort Anzeige zu erstatten.

§ 179. Die gemäß den Bestimmungen in den §§ 1, 5, 12, 15, 17, 51, 69, 81, 102, 110, 155, 160 und 166 zugelassenen Genehmigungen von Ausnahmen von Bestimmungen dieser Polizeiverordnung müssen in schriftlicher Form erlassen sein.

In diesen Fällen kann die Genehmigung jederzeit zurückgezogen werden.

§ 180. Das auf jeder selbständig betriebenen Bergwerksanlage zu haltende Zechenbuch muß durch den Bergrevierbeamten auf seine Blattzahl bescheinigt werden.

Außer den in Ausführung des § 200 des Allgemeinen Berggesetzes zu bewirkenden oder in den Bestimmungen dieser Verordnung vorgeschriebenen Eintragungen sind die von der Bergbehörde zur Ausführung zugelassenen Betriebspläne und die sonstigen auf den Betrieb sich beziehenden Verfügungen der Bergbehörden, soweit deren Eintragung von letzteren angeordnet worden ist, in das Zechenbuch eingetragen.

§ 181. Aufsichtspersonen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind diejenigen Personen, welche zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes angenommen sind. (§ 74 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.)

Die Aufsichtspersonen sind innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung verantwortlich.

Wird die Zuwiderhandlung von einer ihrer Aufsicht unterstellten Person begangen, so sind sie neben dieser verantwortlich, wenn sie die Zuwiderhandlung wissentlich geduldet haben oder wenn sie es an der erforderlichen Aufsicht haben fehlen lassen.

§ 182. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung ist der Vertreter des Bergwerkes mit verantwortlich:

1. wenn er die zur Ausführung der Bestimmungen dieser Polizeiverordnung erforderlichen Mittel verweigert hat.
2. wenn er die Zuwiderhandlung wissentlich geduldet hat,
3. wenn er es bei der Ausübung der nach seiner tatsächlichen Stellung zum Betriebe ihm möglichen Aufsicht an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 183. Als Vertreter des Bergwerks im Sinne dieser Polizeiverordnung sind anzusehen:

1. der Alleineigentümer (Alleinbesitzer),
2. der Repräsentant,
3. die Mitglieder des Grubenvorstandes,
4. die Vertreter der das Bergwerk betreibenden Gemeinschaft, Gesellschaft oder Korporation,
5. die von den zu 1 bis 4 bezeichneten, mit der Verwaltung des Bergwerksbesitzes beauftragten Personen, insofern sie nicht zu den Aufsichtspersonen gehören.

§ 184. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafe eintritt, auf Grund des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 mit Geldstrafe bis zu 300 M. und im Falle des Tatbestandes des § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit einer Geldstrafe bis zu 150 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 186. Die Allgemeine Bergpolizeiverordnung vom 10. Dezember 1884 und die Bergpolizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen beim Bergwerksbetriebe vom 12. September 1896 werden aufgehoben.

§ 187. Für die Salzbergwerke, Salinen, Braunkohlenbrikettfabriken und Braunkohlenteerschwelereien gelten außer den Bestimmungen dieser Allgemeinen Bergpolizeiverordnung die besonderen, bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Bergpolizeiverordnungen.

§ 188. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1903 in Kraft.

Bekanntmachung des Reichs-Postamts.

Zulassung von Festpostpaketen an die Truppen in Deutsch-Südwestafrika.

Von jetzt ab werden Privatpäckereien an die in Deutsch-Südwestafrika befindlichen Truppen und Besatzungen von Kriegsschiffen zur Feldpostbeförderung zugelassen. Die Päckereien müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Gewicht der einzelnen Sendung nicht über 2½ Kilogramm;
2. Größe nicht erheblich über 35 Zentimeter in der Länge, 15 Zentimeter in der Breite und 10 Zentimeter in der Höhe;
3. Verpackung in Kistchen oder festen Kartons **recht dauerhaft**, mit äußerer Umhüllung in

haltbarer Leinwand oder Wachsleinwand und mit fester Verschnürung;

4. die Aufschrift muß in der Weise hergestellt werden, daß auf die Sendung eine mit der vollständigen Adresse recht genau und deutlich ausgefüllte Postkarte haltbar aufgeheftet oder aufgeklebt wird; auf der Karte ist die Bezeichnung „Postkarte" in „Feldpostkarte" zu ändern; außerdem müssen der Absender und der Inhalt der Sendung genau angegeben werden.

Der Beifügung von Postpaketadressen und Zoll-Inhaltserklärungen bedarf es nicht.

Das Porto beträgt für jedes Feldpostpaket ohne Unterschied des Gewichts und des Bestimmungsorts 1 Mark. Die Sendungen müssen bei der Aufgabe frankiert werden. Zur Frankierung dienen Postfreimarken, die auf die Feldpostkarte zu kleben sind.

Eingeschriebene Pakete, Sendungen mit Wertangabe oder Postnachnahme sind unzulässig.

Ausgeschlossen von der Versendung mittels Feldpostpakets sind unbedingt: Flüssigkeiten, Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben unterliegen, zerbrechliche und leicht entzündliche Sachen, sowie die allgemein von der Postbeförderung ausgeschlossenen Gegenstände.

Die Beförderung der Feldpostpakete nach Südwestafrika erfolgt mit den von Hamburg dahin abgehenden deutschen Dampfern in der Regel dreimal monatlich.

Eine Gewähr für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen.

Berlin W., den 5. März 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

Am 14. März ist bei der Posthilfstelle in Reichersdorf eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

Frankfurt (Oder), 14. März 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal-Chronik.

(1) Der Regierungs-Assessor Klugkist ist dem Landrate des Kreises Königsberg Nm. zur Hilfeleistung in den landrätlichen Dienstgeschäften zugeteilt worden.

(2) Der Bausupernumerar Robert Pflug ist zum Königlichen Bausekretär vom 1. März 1904 ab ernannt und ihm die neu eingerichtete Bausekretärstelle bei der Kreisbauinspektion zu Züllichau verliehen worden.

(3) Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Rentenbank-Diener Krause zu Berlin das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

(4) Im Kreise Crossen ist ernannt worden der Gutsadministrator Borchmann in Plau zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Plau.

(5) Im Kreise Lebus sind ernannt worden der Königliche Forstmeister Caspar zu Forsthaus Katharinensee zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Müllrose und der Rittergutsbesitzer Seidel in Diedersdorf zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Jahnsfelde.

(6) Im Kreise Luckau ist ernannt worden der Forstverwalter Moritz Wildau zu Schloß Golßen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtbezirk Golßen.

(7) Im Kreise Ost-Sternberg ist ernannt worden der Rentier Schnetzke in Tauerzig zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Schönwalde.

(8) Versetzt: Der Postdirektor Giesler von Rybnik nach Senftenberg (Lauf.), der Ober-Telegraphensekretär Fricke von Guben nach Frankfurt(Oder), der Ober-Postassistent Marquardt von Arnswalde nach Königsberg (Neum.). Angestellt: Der Postpraktikant Eigen aus Hannover in Frankfurt (Oder), als Postsekretär: die Postsekretäre Bergmann in Züllichau und Graß in Lübben (Lausitz).

In den Ruhestand tritt der Postsekretär Wilcke in Königsberg (Neumark).

(9) Uebertragen ist: dem Baurat Rubach in Frankfurt a. O. die Stelle eines Verwaltungsmitgliedes bei der Reichsdruckerei in Berlin, dem Postinspektor Reiter in Frankfurt a. O. eine Bezirks-Aufsichtsbeamtenstelle bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Chemnitz, dem Postinspektor Traumüller in Aachen eine Hilfsreferentenstelle bei der Kaiserl. Oberpostdirektion in Frankfurt a. O., dem Ober-Postpraktikant Heide in Frankfurt a. O. eine Kassiererstelle bei dem Postamt in Barmen-Rittershausen, dem Ober-Postpraktikant Hildebrand in Frankfurt a. O. eine Kassiererstelle bei dem Postamt in Sagan, dem Ober-Postpraktikant Huesmann in Osterwieck (Harz) eine Bureaubeamtenstelle I. Klasse bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Frankfurt a. O., dem Ober-Postpraktikant Kreißig in Berlin eine Bureaubeamtenstelle I. Klasse bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Frankfurt a. O.

Versetzt ist: der Ober-Postinspektor Schulze von Frankfurt a. O. nach Bromberg, der Ober-Postinspektor Machemehl von Frankfurt a. M. nach Frankfurt a. O., der Postbausekretär Boockmann von Frankfurt a. O. nach Breslau.

Vermischtes.

(3) Die mit einem Predigtamts-Kandidaten zu besetzende Rektorstelle in Bernstein, Kreis Soldin, ist frei geworden. Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungen baldigst an uns einreichen.

Frankfurt a. O., den 16. März 1904.

Königl. Regierung;
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2) Der bisherige Pfarrer zu Clausdorf, Diözese Soldin, Max Karl Friedrich Augustat ist zum Pfarrer der Parochie Bernstein, Diözese Soldin, bestellt worden.

(3) Der bisherige Hülfsprediger Friedrich Jumtow in Rauno ist zum Pfarrer der Parochie Spiegelberg, Diözese Sternberg II, bestellt worden.

(4) **Nachtrag**

zum „Neuen Statut" der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

1. In § 6 Abs. 1 Zeile 5 fällt „Art. XI" fort.
2. In der Fußnote zu § 12 wird in Zeile 2 statt „Abs. 2 Nummer I" gesetzt „Abs. 1".
3. In der Fußnote zu § 16 wird in Zeile 1 statt „Abs. 2 Nummer II und Abs. 5" gesetzt „Abs 1,2".
4. In § 20 Ziffer 8 werden die Worte:
   „und der nicht angemeldeten anmeldepflichtigen zwangsversicherten Unternehmer (§§ 43 ff.)" gestrichen.
5. In § 25 Abs. 6 wird das Wort „werden" in Zeile 1 durch „können" ersetzt, und in Zeile 4 hinter das Wort „eingefordert" das Wort „werden" hinzugefügt.
6. In § 26 Abs. 2 Zeile 5 ist zweimal anstatt „2 Mark" zu setzen „4 Mark".
7. In § 41 Abs. 2 Zeile 3 wird statt „1 Mark" gesetzt „2 Mark".
8. In § 43 Abs. 1 Zeile 2 tritt hinter das Wort „Jahresarbeitsverdienst" „(§ 44)".
9. In § 44 Abs. 1 Zeile 2 werden die Worte „gilt dasjenige" ersetzt durch die Worte „gelten Dreiviertel desjenigen"; — und in Zeile 4 wird dem Wort „fließende" ein „n" und dem nächsten Worte „Reineinkommen" ein „s" angefügt.
10. § 45 erhält folgende Fassung:
    „Bei Berechnung der aus der Zwangsversicherung der Betriebsunternehmer und deren Ehegatten zu leistenden gesetzlichen Entschädigungen ist der gemäß § 10 des Gesetzes für den Sitz des Betriebs festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst erwachsener männlicher oder weiblicher land- oder forstwirtschaftlicher Arbeiter zu Grunde zu legen".
11. §§ 46—49 des Statuts fallen fort.
12. § 50 des Statuts erhält als Abs. 1 folgenden Zusatz:
    „Die zwangsversicherten Betriebsunternehmer sind berechtigt, für sich selbst und für ihre im Betriebe als Mitunternehmer tätigen Ehegatten gegen die Folgen von Betriebsunfällen eine über die Versicherung der land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiter hinausgehende Versicherung bis zur Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes (§ 44) zu nehmen mit der Maßgabe, daß die Versicherung beider Eheleute zusammen über diese Höchstgrenze nicht hinausgehen darf".
13. § 50 Abs. 1 wird Abs. 2 und sind in Zeile 3 „und" zu ersetzen durch „sowohl als auch" und in Zeile 6 „4000 Mark" durch „3000 Mark".
14. § 50 Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:
    „Die Bestimmungen des § 43 Abs. 2 und des § 44 Abs. 1 über die Ausdehnung der Versicherung auf hauswirtschaftliche Verrichtungen und über die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes finden entsprechende Anwendung".
15. Als neuer Abs. 5 tritt zu § 50 hinzu:
    „Für diese Versicherung haben die versicherten Unternehmer für sich sowohl, wie für ihre gleichfalls versicherten Ehegatten je einen Zuschlag zu den Beiträgen zu entrichten, welcher nach einem angenommenen Grundsteuersatze von 2 Mark Grundsteuer für je volle 100 Mark der Versicherung über den Betrag des festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- oder forstwirtschaftlicher Arbeiter oder Arbeiterinnen berechnet wird".
16. Als neuer Absatz 6 tritt zum § 50 hinzu:
    „Ueber die Versicherungen dieser Art hat der Sektionsvorstand ein Verzeichnis zu führen".
17. In § 52 fällt Abs. 1 fort. In Absatz 2 Zeile 1 wird das Wort „ferner" gestrichen; in Abs. 5 statt „§ 46" gesetzt „§ 50 Absatz 5" und in Abs. 6 Zeile 1 statt „§§ 47", „§§ 50".
18. In § 54 letzter Absatz Zeile 3 wird statt „47" gesetzt „50 Abs. 6".

Vorstehender Nachtrag zum „Neuen Statut" der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung zu Berlin am 28. November 1903.

Der Genossenschaftsvorstand.
gez.: Freiherr von Manteuffel.
Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Der vorstehende Nachtrag zum „Neuen Statute" der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wird gemäß § 40 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft genehmigt.

Berlin, den 31. Dezember 1903.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.
(L. S.) gez.: Gaebel.

Redigiert im Büreau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.